

131/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 106/J - NR/1999 betreffend Interessenkollision eines Institutsvorstandes des LKH Graz - Universitätskliniken, die die Abgeordneten Mag. HARTINGER und Kollegen am 3. Dezember 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der gegenständliche Institutsvorstand hat am 26. November 1996 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eine Nebenbeschäftigung in Form einer Koordination der Automatisierung der Röntgeninstitute und Institute für Pathologie für die externen Landeskrankenhäuser der KAGES (außerhalb des LKN Graz) gemeldet. Auf Rückfrage meines Ressorts wurde ein Zeitaufwand von etwa vier bis fünf Stunden pro Woche für diese Tätigkeit angegeben. Darüber hinaus hat die Medizinische Fakultät der Universität Graz mitgeteilt, dass durch diese Tätigkeit die Kompatibilität der verwendeten EDV - Systeme gewährleistet und hiemit auch der für die Forschung wichtige Datenaustausch sichergestellt würde. Aus der Nebenbeschäftigungsmeldung war daher eine Interessenkollision, die gegebenenfalls eine Untersagungsmöglichkeit im Sinne des § 56 BDG geboten hätte, nicht erkennbar. Eine mögliche Interessenkollision könnte sich wohl erst daraus ergeben, dass die Höhe des von der KAGES geleisteten Entgeltes im Verhältnis zum Umfang der zu erbringenden Leistungen in einem auffallenden Missverhältnis gestanden wäre.

Zu Frage 2:

Der Dienstvertrag mit der KAGES war meinem Ministerium weder vom Institutsvorstand noch von der KAGES zur Kenntnis gebracht worden. Zur Vorlage des Dienstvertrages war der Institutsvorstand nicht verpflichtet.

Zu Frage 3:

Nach Kenntnis des Sachverhaltes aufgrund der Feststellung des Rechnungshofes wurde die Interessenkollision einvernehmlich mit dem für die Belange des Klinischen Mehraufwandes zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beseitigt.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Sachlage war eine Interessenkollision für das ho. Ressort nicht erkennbar.

Zu Frage 5:

Ab Kenntnis des Sachverhaltes wurden sämtliche EDV - Abrechnungen der KAGES durch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales überprüft. Soweit hierorts bekannt zeigten sich im Zuge dieser Gebarungsüberprüfungen gravierende Gebarungsmängel der KAGES zum Nachteil des Bundes.

Der Institutsvorstand wurde von seinen Kontrolltätigkeiten für den Bund entbunden und diese Tätigkeit einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer übertragen.